

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022

Bußgeldbescheide gegen Obdachlose

Zu der Anfrage bzw. zu den Fragen der SPD-Fraktion vom 19.01.2022, unter der Vorlagen-Nr. AN/0148/2022, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage 1)

Wie viele Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung und die KSO wurden in den Jahren 2019 bis aktuell an wohnungslose Menschen ausgestellt? (Bitte nach Verstößen aufschlüsseln.)

Antwort zu Frage 1)

Eine statistische Erfassung von Vorgängen nach bestimmten Personengruppen erfolgt nicht. Mithin ist eine entsprechende Auswertung nicht möglich.

Frage 2)

Wie oft hat die Stadt Köln die Anordnung der Erzwingungshaft wegen der vorstehend abgefragten Bußgeldbescheide beantragt?

Antwort zu Frage 2)

Bei der Bußgeldstelle ist derzeit kein Vorgang bekannt, bei dem ein Erzwingungshaftverfahren gegen einen wohnungslosen Menschen beantragt bzw. durchgeführt wurde.

Die Durchführung eines Erzwingungshaftverfahrens ist gemäß § 96 OWiG ohnehin nur dann möglich, wenn von einer Zahlungsunwilligkeit und nicht von einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Person auszugehen ist.

Frage 3)

Sollte es sich bei dem in der Presse geschilderten Falls (s.o.) nicht um die Festsetzung eines Bußgelds, sondern um eine Zwangsgeldandrohung handeln: Hält die Verwaltung die Androhung eines Zwangsgelds in der in der Presse geschilderten Höhe angesichts des konkreten Verstoßes und der zu erwartenden Mittellosigkeit einer obdachlosen Person für verhältnismäßig?

Antwort zu Frage 3)

Die Kölner Stadtordnung regelt in § 11 Absatz 2 das Verbot, im öffentlichen Raum zu lagern oder einen Schlafplatz einzurichten oder zu nutzen.

Bei dem in der Presse geschilderten Fall, wurde durch die Ordnungsdienstkräfte das Zelt eines Obdachlosen mit einem Hinweis (in Form eines grünen Aufklebers) versehen, nachdem sie die Person mehrere Male nicht persönlich vor Ort antreffen konnten. Dieser angebrachte Aufkleber wird vom Ordnungsdienst in sämtlichen Fällen von illegal abgestellten Gegenständen im öffentlichen Raum

verwendet. Es handelt sich hierbei um ein standardisiertes Dokument, das regelmäßig für verschiedene Störungen im öffentlichen Raum genutzt wird.

Auf dem Aufkleber wird eine entsprechende, angemessene Frist zur Entfernung der im öffentlichen Raum abgestellten, unerlaubten Gegenstände gesetzt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ein förmliches Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann, das Geldbußen von bis zu eintausend Euro vorsieht, sollte der Gegenstand nicht innerhalb der Frist entfernt werden. Die angegebene Höhe des Betrages richtet sich hier nach den Vorschriften zur Höhe einer Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)), das mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro beträgt. Demnach handelt es sich hierbei um einen möglichen Bußgeldrahmen, nicht die Höhe eines festgesetzten Bußgeldes.

Die tatsächliche Höhe eines möglichen Bußgeldes, wird erst im Anschluss durch die Bußgeldstelle der Stadt Köln unter Berücksichtigung des Einzelfalls festgelegt. Da das Zelt jedoch entfernt wurde, ist kein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden.

Frage 4)

Wie stellt die Stadt sicher, dass der Sanktionscharakter der Bußgelder unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen – insbesondere bei Personen, die in prekären Verhältnissen leben – angemessen bleibt?

Antwort zu Frage 4)

Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden zunächst alle Verfahren einheitlich bearbeitet und mithin die für die Allgemeinheit geltenden Regelgeldbußen festgesetzt. Sollte sich jedoch im Rahmen des eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens herausstellen, dass besondere Umstände vorliegen bzw. zu berücksichtigen sind (z. B. im Rahmen der Anhörung oder eines Einspruchs), so wird dies bei der Festsetzung der Geldbuße entsprechend angemessen berücksichtigt. Neben einer Reduzierung der Geldbuße, kann dies ebenso zu einer schriftlichen Verwarnung ohne Geldbuße oder in besonderen Härtefällen, zu einer ausnahmsweisen Einstellung des Verfahrens führen.

Frage 5)

Welche Vorgaben gibt es beim Ordnungsamt bezüglich des Umgangs bei Verstößen wohnungsloser Menschen gegen die Corona-Schutzverordnung und die KSO?

Antwort zu Frage 5)

Die Vorschriften aus der KSO und insbesondere auch die Regelungen der Coronaschutzverordnung zum Infektionsschutz und zur Unterbrechung von Infektionsketten gelten für alle Menschen – so auch uneingeschränkt für den Personenkreis ohne festen Wohnsitz. In allen Fällen ist der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu beachten. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Einzelfalles werden Verstöße durch den Ordnungsdienst dokumentiert und gegebenenfalls durch die Bußgeldstelle geahndet.

Gez. Blome